



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

142. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 14. Januar 2016

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis:

- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen für das Haushaltsjahr 2016
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung eines Wassersportgebietes für Motorsportarten (Motorsportbetrieb) auf einem Teil des in der Gemarkung Gundelfingen gelegenen sog. „Fetzer-See“ im Landkreis Dillingen a.d. Donau vom 10.01.2016
- Wasserrecht, Umweltverträglichkeitsprüfungrecht; -Vorprüfung nach §§ 3 a und 3 c UVPG- Einleiten von Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage Bissingen in die Kessel

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des Art. 41, Abs. 1 und 2 sowie Art. 27, Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) und des § 22 der Verbandssatzung vom 30.11.2000 (Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d. Donau Nr. 11 vom 21. Dezember 2000, S. 2) erlässt der Zweckverband Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen die folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016

wird im **Erfolgsplan**
in den Erträgen und **Aufwendungen**
auf 26.894.900 Euro

und im **Vermögensplan**
in den **Einnahmen** und **Ausgaben**
auf 13.060.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

An Kreditaufnahmen für die Investitionen im Vermögensplan werden 6.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden mit 4.184.200 Euro festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden mit 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Haushaltsplan tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Dillingen a.d. Donau, 09.12.2015
Donau-Stadtwerke
Dillingen-Lauingen

Kunz
Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt am Tage nach dieser Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen im Verwaltungsgebäude, Regens-Wagner - Str. 8, 89407 Dillingen a.d. Donau, während allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 41 KommZG, § 4 BekV und Art. 65, Abs. 3 GO).

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung eines Wassersportgebietes für Motorsportarten (Motorsportbetrieb) auf einem Teil des in der Gemarkung Gundelfingen gelegenen sog. „Fetzer-See“ im Landkreis Dillingen a.d.Donau vom 10.01.2016

Aufgrund des § 50 Abs. 1 der Verordnung für die Schifffahrt auf den bayer. Gewässern (Schifffahrtsordnung –SchO-) vom 09.08.1977, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 432 VO zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. 7. 2014 (GVBl S. 286), erlässt das Landratsamt Dillingen folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Ausweisung eines Wassersportgebietes für Motorsportarten (Motorsportbetrieb) auf einem Teil des in der Gemarkung Gundelfingen gelegenen sog. „Fetzer-See“ im Landkreis Dillingen a.d.Donau vom 16.01.1998, geändert durch die Verordnungen vom 30.03.2001, 23.01.2006 und 09.05.2011 wird wie folgt geändert:

In § 5 der Verordnung wird die Frist „31.12.2015“ durch die Frist „31.12.2020“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d.Donau in Kraft.

Dillingen a.d.Donau, 11.01.2016
Landratsamt Dillingen a.d.Donau
Fachbereich Wasserrecht

Marx
Regierungsdirektorin

**Wasserrecht, Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht;
-Vorprüfung nach §§ 3 a und 3 c UVPG-
Einleiten von Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage Bissingen in die Kessel**

Das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage der Marktgemeinde Bissingen und das Niederschlagswasser aus dem Kläranlagengelände wurde mit Bescheid des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau vom 04.02.2004 Nr. 42-632/12, geändert mit den Bescheiden vom 21.01.2013 und 21.08.2014 Nr. 42-6323.1 wasserrechtlich erlaubt.

In der Kläranlage Bissingen (Ausbaugröße 35.000 EW) werden auch die vorgereinigten Abwässer der Molkerei Gropper gereinigt. Als Vorbehandlungsanlagen sind auf dem Molkereigelände Sandfang, Sieb, 2 Misch- und Ausgleichbecken/Neutralisation mit 500 cbm und mit 1.500 cbm /grobblasige Belüftung, Flotation (Q = 40 bis 70 cbm/h), Flotatsammelbehälter (80 cbm/h).

Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2024 befristet.

Aufgrund der steigenden Abwassermengen aus der Molkerei und dem Anschluss weiterer Ortsteile an die Kläranlage Bissingen wurde mit dem wasserrechtlichen Änderungsbescheid vom 21.01.2013 und 21.08.2014 Nr. 42-6323.1 die Erweiterung der Kläranlage Bissingen durch den Bau eines 2. Nachklärbeckens und einer Vergrößerung des Belebungsbeckenvolumens um 900 cbm gefordert.

Mit Schreiben vom 14.07.2015 hat der Markt Bissingen die Planunterlagen des Ing.-Büros Dippold & Gerold, Dillingen vom 08.05.2015 über die Erweiterung der Kläranlage Bissingen vorgelegt.

Außerdem beantragt der Markt Bissingen mit Schreiben vom 26.03.2015 die Erhöhung des festgelegten Trockenwetterabflusses von 2.200 cbm/d auf 4.200 cbm/d.

Mit Schreiben des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau vom 17.07.2015 und 02.04.2015 Nr. 42-6323.1 wurden die Antragsunterlagen dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zur gutachtlichen Stellungnahme vorgelegt.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat mit dem Gutachten vom 16.12.2015 Nr. 2.3-4536.1-DLG-19740/2015 unter Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zum Vorhaben Stellung genommen.

Bei der Abwassereinleitung sind Anforderungen der AbwV, Anhang 1 „Häusliches und kommunales Abwasser“ (Größenklasse 4) und Anhang 3 „Milchverarbeitung“ zu berücksichtigen.

Nach der Stellungnahme der Wasserwirtschaft reichen aufgrund der örtlichen wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten die Anforderungen der Abwasserverordnung zum Schutz des Gewässers nicht aus.

An das Einleiten von Abwasser sind über die Anforderungen nach Anhang 1 AbwV hinausgehende strenge und zusätzliche Anforderungen zu stellen.

Danach dürfen folgende Abflusswerte bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

	<u>derzeit:</u>	<u>ab 01.07.2016</u>
Trockenwetterabfluss	165 cbm/h	195 cbm/h
	3.960 cbm/d	4.200 cbm/d
Mischwasserabfluss (Abwassermenge je h)	320 cbm/h	330cbm/h
Temperatur maximal		30 °C

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

Folgende Abwasserwerte sind von der nicht abgesetzten, homogenisierten 2-h-Mischprobe einzuhalten:

	<u>derzeit:</u>
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	90 mg/l
Biochem. Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	20 mg/l
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	10 mg/l
Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit-, und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	18 mg/l
Phosphor gesamt (P _{ges})	2 mg/l
Abfiltrierbare Stoffe	20 mg/l
	<u>ab 01.07.2016</u>
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	75 mg/l
Biochem. Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	15 mg/l
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) bei einer Abwassertemperatur im Ablauf des biologischen Reaktors von 12 und mehr	5 mg/l
Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit-, und Nitrat-Stickstoff bei einer Abwassertemperatur im Ablauf des biologischen Reaktors von 12 und mehr	18 mg/l

Phosphor gesamt (P _{ges})	1 mg/l
abfiltrierbare Stoffe bei Trockenwetter	15 mg/l

Um die erhöhten Wassermengen nach dem Stand der Technik reinigen zu können ist eine Erweiterung der Kläranlage um ein 2. Nachklärbecken und die Erhöhung des Belebungsbeckenvolumens erforderlich.

Mit dem Bau des 2. Nachklärbeckens und der Belebungsbeckenerweiterung wurde begonnen. Die Inbetriebnahme ist je nach Witterung bis Mitte April 2016 geplant.

Im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Prüfung wurden neben einer allgemeinen gewässergütewirtschaftlichen Beurteilung auch die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie berücksichtigt.

Die Abwassereinleitung aus der Kläranlage Bissingen ist dem Flusswasserkörper 1_F073, Kessel, Hahnenbach zuzuordnen. Maßnahmen an Punktquellen (Abwassereinleitungen) sind im Maßnahmenplan 2016 bis 2021 (Entwurf Bewirtschaftungsplan Stand 22.12.2014 – in Überarbeitung) nicht vorgesehen.

Eine Phosphorreduzierung nach Merkblatt 4.4/22 des Landesamtes für Umwelt wird für die Kläranlage Bissingen im Bescheid gefordert.

Die Einleitungsstelle liegt innerhalb des FFH Gebietes 7229-371 „Kesseltal mit Kessel, Hahnenbach und Köhrlesbach.“

Aufgrund der naturschutzfachlichen Bedeutung „Herausragendes Habitat der Bachmuschel in der Kessel und den Seitenbächen“ wurde eine Beurteilung nach dem Leitfaden Bachmuschelschutz des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom August 2013 vorgenommen. Im Leitfaden ist in Nr. 4.1 ein Richtwert für Nitrat-Stickstoff (NO₃-N) von 2 mg/l genannt.

Die Messwerte der amtlichen Überwachungen und der sich daraus ergebende Mittelwert von 4,8 mg/l liegen unterhalb der aktuellen Belastung der Kessel. Eine Verschlechterung liegt somit nicht vor.

Nach der Stellungnahme der Wasserwirtschaft besteht bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers Einverständnis.

Für den Betrieb und die Erweiterung der Abwasseranlage ist nach § 60 Abs. 3 WHG eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Es bedarf nach § 3 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.1.2 einer **allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles**.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde gem. § 3 a Satz 1 UVPG **festgestellt**, dass bei dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien **die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.**

Nach § 3 a UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, nicht selbständig anfechtbar.

Dillingen a.d.Donau, 12.01.2016
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin

Dillingen a.d.Donau, 14. Januar 2016
Leo Schrell, Landrat